

UCKERMARK



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal "SCHWEDTerLEBEN"

Inhalt des amtlichen Teils Übersicht über die Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtver-	Öffentliche Bekanntmachung – Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024	10
ordnetenversammlung Schwedt/Oder am 30. November 2022	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jetzt gültigen Fassung	10
Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2023	Übersicht über die Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 29. November 2022	11
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung	11
Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung) – 2. Änderung	Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung	11
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung) – 1. Änderung4	Öffentliche Bekanntmachung — Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, VerfNr.: 5-002-R Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan	12
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Herrmannsberg II" im Ortsteil Berkholz-Meyenburg	Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft "Vierraden-Blumenhagen"	12
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stendell" im Ortsteil Stendell6	Inhalt des nichtamtlichen Teils	
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der	Ist Ihr Personalausweis noch gültig?	13
Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Schönermark	Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	13

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals "SCHWEDTerLEBEN" verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Übersicht über die Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 30. November 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/435/22 - Ergebnis der Abstimmung über das Bürgerbudget 2023 - mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/414/22 - Aufhebung des Beschlusses Nr. BV/388/22 vom 07.09.2022 - Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder - einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/421/22 - Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/439/22 – Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 6. Änderung – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/436/22 - Bildung eines Mitverwaltungsausschusses der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/433/22 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung) – 2. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/437/22 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung) – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/418/22 - Einzahlung in die Kapitalrücklage der Technische Werke Schwedt GmbH – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/430/22 - Neukonzeption des Schwedt-Tickets ab 2023 einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/429/22 - Wirtschaftsplan 2023 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/425/22/1 - Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2021 - einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/413/22 – Entlastung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2021 - einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/426/22 - Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2023 – mehrheitlich beschlossen einschließlich Änderun-

Beschluss Nr. BV/431/22 - Verschattungsanlage der Kindertagesstätte "Hans Christian Andersen" – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/411/22 - Generationsübergreifender Spiel- und Fitnessplatz für Jung und Alt als Treffpunkt in 16303 Schwedt/Oder, Ortsteil Schöneberg - einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/419/22 – Neugestaltung des Gutsparks Felchow in 16303 Schwedt/Oder, OT Felchow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/420/22 – Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumschnittmaßnahmen an der Wendemarker Lindenallee in der Ortslage Wendemark des Schwedter Ortsteils Passow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/432/22 - Herstellung der Verkehrssicherheit durch Baumschnittmaßnahmen und Ersatzpflanzungen an der Landiner Allee Zum Kappenberg (ehemalige Kastanienallee) - einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/415/22 - Sanierung von Regenwasserleitungen im Stadtgebiet Schwedt/Oder, Sanierungsabschnitt 2: Rosa-Luxemburg-Straße/Bertha-von-Suttner-Straße - einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/422/22 - Sanierung Leverkusener Straße, 2. BA: Ehm-Welk-Straße bis Heinersdorfer Damm in 16303 Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/412/22 - Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens der Gemeinde Flemsdorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Betriebsgelände Flemsdorf-Abbruchfirma" – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/416/22 – Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Schönermark – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/417/22 - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Herrmannsberg II" im Ortsteil Berkholz-Meyenburg – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/428/22 – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stendell" im Ortsteil Stendell – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/423/22 - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH" in Schwedt/Oder einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Übersicht über die Beschlüsse der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 16. November 2022

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

- nichtöffentliche Sitzung -

Beschluss Nr. BV/440/22 - Vergabeentscheidung für die Durchführung der Baumaßnahme "Rückbau Plattenbau Ehm-Welk-Straße 59-68 in Schwedt/ Oder – Entkernung und Rückbau (traditioneller Abriss, teilweise behutsamer Rückbau) -einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/441/22 - Vergabeentscheidung für die Durchführung der Baumaßnahme "Erneuerung OV Vierradener Chaussee in 16303 Schwedt/ Oder - Los 1 Straßenbau" - einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 94.574.700 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 98.164.900 EUR außerordentlichen Erträge auf 500.000 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 382.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 96.442.500 EUR Auszahlungen auf 108.073.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 88.038.300 EUR Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 91.953.000 EUR Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 8.229.600 EUR Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 15.540.800 EUR 174.600 EUR Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 579.300 EUR Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR Auszahlungen aus Liquiditätsreserven 0 EUR

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 29.020.000 EUR festgesetzt.

δ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Schwedt/Oder und Ortsteile 250 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 - Schwedt/Oder 445 v. H.
 - Ortsteile Felchow, Flemsdorf, Schöneberg, Berkholz-Meyenburg, Landin, Grünow, Schönermark
 - 420 v. H. Ortsteile Passow, Schönow, Jamikow, Briest 440 v. H.
- Gewerbesteuer

Schwedt/Oder 350 v. H.

Ortsteile Felchow, Flemsdorf, Schöneberg, Passow, Schönow, Jamikow, Briest

325 v. H.

Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Landin, Grünow, Schönermark

330 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsörderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppen 50/51 und 70 Personalaufwendungen/

Personalauszahlungen ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen

für Sach- und Dienstleistungen ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/

Transferauszahlungen ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 54 und 74

Sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige

Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 59 und 79

Außerordentliche Aufwendungen/

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppe 78 Kontenart 781

Zuweisungen und Zuschüsse

für Investitionen ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontenart 782-784

Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontenart 785

Baumaßnahmen

ab 120,0 TEUR je Einzelfall

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 4.590.200 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 entfällt

Schwedt/Oder, 01.12.2022

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 30. November 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 01.12.2022

Für die Stadt Schwedt/Ode Норре Bürgermeisterin

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBI. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBI. II/19, [Nr. 47]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 30. November 2022 folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung) – 2. Änderung

ξ1

- § 1 Absatz 1 wird im 3. Anstrich wie folgt geändert:
- sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner,

§ 2

§ 1 Absatz 2 wird gestrichen.

ξ3

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Mitgliedern von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

§ 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern wird bei Teilnahme an Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

Die Sitzungsteilnahme ist mit Unterschrift auf den entsprechenden Anwesenheitslisten nachzuweisen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwedt/Oder, 02.12.2022

i. V. S. Moritz Annekathrin Hoppe Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung) – 1. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr 18], S. 6) i. V. m. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]) i. V. m. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBI. I/92, [Nr. 28], S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (GVBI, I/20, [Nr. 43]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/ Oder in ihrer Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

§5 Absatz 1 wird nach Satz 4 wie folgt ergänzt: Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Gebühren nach dieser Satzung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 01.12.2022

i. V. S. Moritz Annekathrin Hoppe Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Herrmannsberg II" im Ortsteil Berkholz-Meyenburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Herrmannsberg II" im Ortsteil Berkholz-Meyenburg (Vorlagen-Nr.: BV/417/22) wie folgt beschlossen:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt, den Beschluss Nr. BV03/2022/007 vom 11.04.2022 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Herrmannsberg II" der ehemaligen Gemeinde Berkholz-Meyenburg aufzuheben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrmannsberg II" im Ortsteil Berkholz-Meyenburg im Normalverfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Anlage 2) wird wie folgt begrenzt:
 - im Osten durch die Wohnbebauung Am Herrmannsberg 11 15,
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,

- im Norden durch die Wohnbebauung Am Herrmannsberg 1 − 10 Die Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.
- Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche Sicherung eines Baugebietes, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll.
- Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 01.12.2022





Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stendell" im Ortsteil Stendell

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stendell" (Vorlagen-Nr. BV/428/22) wie folgt beschlossen:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stendell" im Ortsteil Stendell. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Anlage 2) wird wie folgt begrenzt:
 - im Osten durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Westen durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Norden durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

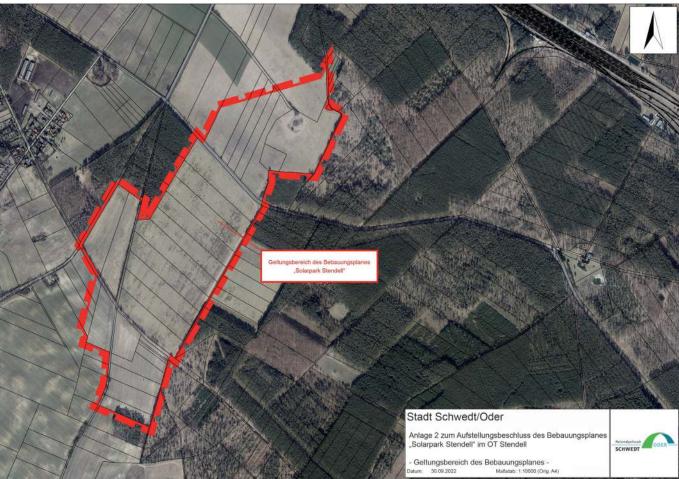
Die Bundesstraße B166 quert nordöstlich den Geltungsbereich. Die Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet ist in der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

- Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes für die Nutzung von Sonnenenergie.
- Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 01.12.2022





Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Schönermark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Schönermark (Vorlagen-Nr. BV/416/22) wie folgt beschlossen:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt als Rechtsnachfolgerin des Amtes Oder-Welse die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Oder-Welse für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04 "Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin". Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Anlage 2) wird wie folgt begrenzt:
 - im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

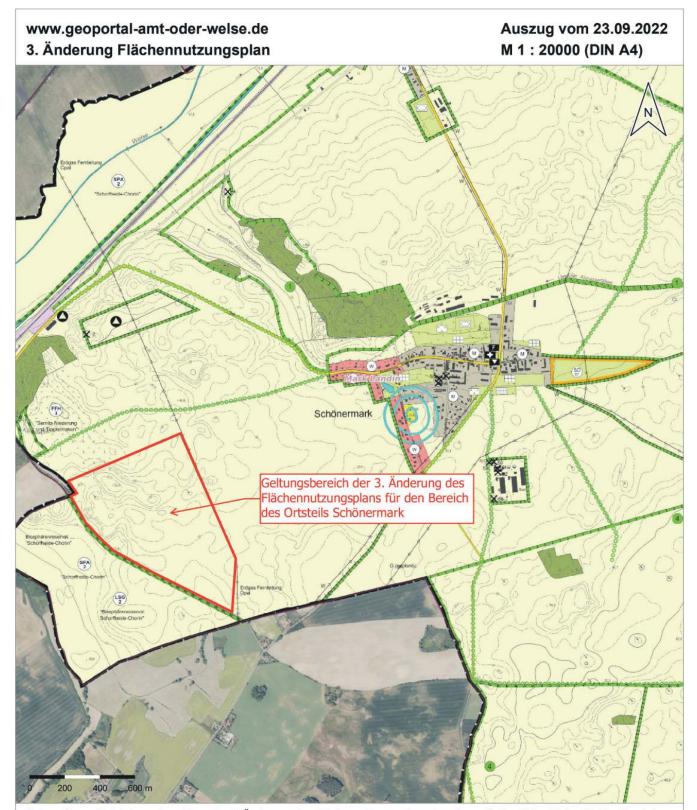
Die Lage des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung im Stadtgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

- Ziel des Verfahrens ist die Änderung der Flächendarstellung innerhalb des Geltungsbereiches von einer "Fläche für Landwirtschaft" zu einem "Sondergebiet Photovoltaikanlage".
- Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 01.12.2022





Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans des ehem. Amtes Oder-Welse für den Bereich Schönermark - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Die Kartendarstellung wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Gezeigte Inhalte dienen ausschließlich der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Kartendarstellungen, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters des Landes Brandenburg basieren, ersetzen nicht den amtlichen Nachweis. Dieser ist bei den zuständigen Stellen erhältlich. Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89). Kartendarstellung ist genordet.

© Amt Oder-Welse | © GeoBasis-DE/LGB 2022, dl-de/by-2-0

Öffentliche Bekanntmachung – Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Jedes Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bildet die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung). Die Schulbezirkssatzung ist in ihrer derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 23. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht und im Internet unter www. schwedt.eu veröffentlicht worden.

Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger, die Stadt Schwedt/Oder, die örtlich zuständige Grundschule.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt zu den nachfolgend festgelegten Terminen:

Grundschule "Bertolt Brecht"

21. Februar 2023	mit Terminvergabe
22. Februar 2023	mit Terminvergabe
23. Februar 2023	mit Terminvergabe

Astrid Lindgren Grundschule

14. Februar 2023	12:00 – 16:00 Uhr
15. Februar 2023	12:00 - 16:00 Uhr
16. Februar 2023	12:00 — 18:00 Uhr

Grundschule "Am Waldrand"

13. Februar 2023	7:30 – 18:00 Uhr
14. Februar 2023	7:30 - 17:00 Uhr
15. Februar 2023	7:30 — 15:00 Uhr

Erich Kästner-Grundschule

14. Februar 2023	mit Terminvergabe
15. Februar 2023	mit Terminvergabe
16. Februar 2023	mit Terminvergabe

Cornelia-Funke-Grundschule Passow

18. Februar 2023 8:30 - 13:00 Uhr

Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow

10. Januar 2023 mit Terminvergabe

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt. Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist dabei erforderlich. Folgende Unterlagen sind ebenfalls mitzubringen: die Geburtsurkunde des Kindes, wenn vorhanden die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder die Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg, die Erklärung der Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Schwedt/Oder, den 01.12.2022

Норре

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jetzt gültigen Fassung

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG) erteilen.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG).

Des Weiteren dürfen Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. mit § 58 C Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz) nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, darf nur erfolgen, soweit die betroffenen Personen der Weitergabe der Daten nicht widersprochen haben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Nach § 50 Abs. 5 BMG hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Meldebehörde

Stadt Schwedt/Oder Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 16303 Schwedt/Oder

einzulegen. Der Widerspruch ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Ein Formular zum Widerspruch steht im Internet unter der Adresse www. schwedt.eu (Anliegen von A - Z; Sperrung von Melderegisterauskünften) bereit.

Schwedt/Oder, 01.12.2022

Übersicht über die Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 29. November 2022

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Beschluss Nr. GVPi/006/22 - Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Pinnow (Gemeindewehrführer) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/007/22 - Bestellung der Stellvertretung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/002/22 - Bildung eines Mitverwaltungsausschusses der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/010/22 - Beschluss über das Einlegen der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 21.09.2022 in Sachen Klage gegen die Stadt Schwedt/Oder, ehem. Amt Oder-Welse, wegen Mietforderungen für die Nutzung von gemeindlichen Gebäuden - mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/004/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/005/22 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/008/22 - Beschluss über die Verwendung der Einmalkostenpauschale (§ 2 Abs. 3 GebietsÄGOder-Welse) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/009/22 - Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens mit der Ausschreibung eines Gasliefervertrages - mehrheitlich beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Pinnow beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde projektorientiert und durch offene Beteiligung in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- 2. Diskussionsrunden
- 3. Kinder- und Jugendumfragen
- Kinder- und Jugendfragestunde

Neben den unter den Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen.

Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können gesondert in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow geregelt werden.

Die Gemeinde Pinnow entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung

gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 3

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

δ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 30.11.2022

Annekathrin Hoppe

Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) An den in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Einwohner der Gemeinde Pinnow sind.
- (2) Ergänzend zur Einwohnerfragestunde gemäß § 2 findet in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung unter Tagesordnungspunkt 3 eine Kinder- und Jugendfragestunde statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/

Oder zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 30.11.2022

Annekathrin Hoppe

Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Süd I – Verf.-Nr.: 5-002-R

I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/unt7od93t190su8d/ ersetzt:

- Bestandteil 1 Textlicher Teil
- Bestandteil 4 Verzeichnis der alten Flurstücke.
- Bestandteil 6 Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 11.01.2023 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie am 12.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im

Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal, "Natura 2000 - Haus" Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

vom 02.01.2023 bis 05.01.2023, jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie am 06.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 - 1 33 33 - 29

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

am 25.01.2023 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie am 26.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal -"Natura 2000 - Haus" Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder

statt

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich bealaubiat sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem anberaumten Anhörungstermin erhoben oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung **Dienstsitz Prenzlau** Grabowstraße 33 17291 Prenzlau

eingelegt werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

vom 16.01.2023 bis 19.01.2023 jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie am 20.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 - 1 33 33 - 29

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan mit. Sie werden ferner gebeten, bei diesen Terminen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen die üblichen Mund-Nasen-Masken zu tragen.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 30.11.2022

Im Auftrag Steffen Brack Regionalteamleiter

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft "Vierraden-Blumenhagen" am Donnerstag, dem 12.01.2023, um 18:00 Uhr im Bürgerhaus (altes Rathaus) in Vierraden.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Bericht des Kassenführers

- 4. Bericht des Kassenprüfers
- 5. Bericht der Revisionskommission
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Neuwahlen des gesamten Vorstandes, sowie Kassenführers, Kassen-

prüfers, Schriftführers und Revisionskommission für den Zeitraum vom 01.04.2020-31.03.2024

- Terminisierung und Örtlichkeit der jährlichen Genossenschaftsfeier
- Diskussion, Sonstiges
- 10. Verabschiedung der Genossenschaftsmitglieder durch den neugewähl-

ten Vorstandsvorsitzenden

Klaus Jakubowski Vorstandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Ist Ihr Personalausweis noch gültig?

Jeder Ausweisinhaber hat die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er keinen gültigen Pass besitzt.

Verpflichtet zum Besitz eines Ausweises sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist persönlich bei der Meldebehörde des eigenen Wohnsitzes zu stellen. Zur Beantragung sind ein Lichtbild sowie der bisherige Ausweis mitzubringen. Die Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises beträgt 37,00 Euro (für Antragsteller unter 24 Jahren 22,80 Euro) und ist bei der Antragstellung zu entrichten. Der Personalausweis wird durch die Bundesdruckerei ausgestellt. Dadurch muss eine Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Wochen eingeplant werden.

Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungs-

widrigkeit kann mit einem Verwarngeld geahndet werden.

Liebe Ausweisinhaber! Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen. Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Gültigkeit Ihres Ausweises.

Bitte buchen Sie einen Termin für die Bearbeitung Ihrer Anliegen.

Über den Link https://schwedt.flexappoint.de gelangt man auf die entsprechende Seite der Stadt Schwedt/Oder und kann Online einen Termin buchen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin werden durch das Programm geführt. Wichtig ist, dass der Buchungsvorgang erst mit der Antwort-E-Mail, die die Buchung bestätigt, abgeschlossen ist!

Für die telefonische Terminvereinbarung steht ausschließlich die Telefonnummer 03332 446-0 zur Verfügung. Sie ist zu den allgemeinen Sprechzeiten (Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr, Donnerstag 9-12 und 13-15 Uhr, Freitag 9-12 Uhr) erreichbar.

Fachbereich 5 Bürgerangelegenheiten und Ortsteilbetreuung

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV

Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231 E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV

Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231

E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03332 512113

E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt

Sprechstunde nach Vereinbarung

Telefon: 0175 2886980

E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer

Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73

Telefon: 03332 446-388

E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nicht amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am 25. Januar 2023.

Redaktionsschluss ist der 4. Januar 2023. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.